ÖSTERREICHISCHES
PATENTBLATT

I. Teil

Wien, 15. August 2015 / CXII. Jahrgang / Nr. 8

Herausgeber österreichisches patentamt

Erscheint am 15. jedes Monats
DVR: 0078018

Redaktion, Verwaltung und Verlag
im Österreichischen Patentamt
Wien XX., Dresdner Straße 87
Postanschrift: Postfach 95
1200 Wien

Inhalt

- **Entscheidungen**
- **Markenrecht:**
- Zur Frage der Benutzung diverser „biovital“-Marken im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens und zur Frage des rechtlichen Gehörs (Zurückweisung des Widerspruchs durch die erste Instanz wegen fehlender Benutzung):
  Grundsätzlich sollten an die Ernsthaftigkeit der Benutzung keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden, denn sie soll sich (nur) von einem – bloß auf die Rechtserhaltung gerichteten – Scheingebrauch abgrenzen.
  Das Patentamt ist zwar während des Verfahrens primär nicht verpflichtet, seine Rechtsansicht kundzutun, es muss aber den Parteien die Möglichkeit zur Einführung des entscheidenden Tatsachenmaterials geben. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs gehört, dass das Patentamt seine Entscheidung nicht mit anderen Argumenten begründet als es während des Verfahrens dargelegt hat.
- Die Wortbildmarke „Sky“ ist im Bereich der (praktisch identen) Dienstleistungen der Kl 43 den Wortmarken „SKY BOX“, „GREEN SKY“ und „SKY BUY“ verwechslungsfähig ähnlich.
  Auf in der ersten Instanz nicht erstattetes Vorbringen ist wegen des Neuerungsverbots im Verfahren vor dem Oberlandesgericht nicht einzugehen.
- **Berichte und Mitteilungen**
- Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Advanced Seminar on the Patent Cooperation Treaty (PCT)
- Abgang

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 3. September 2014, 34R82/14z

Zur Frage der Benutzung diverser „biovital“-Marken im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens und zur Frage des rechtlichen Gehörs (Zurückweisung des Widerspruchs durch die erste Instanz wegen fehlender Benutzung):
Grundsätzlich sollten an die Ernsthaftigkeit der Benutzung keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden, denn sie soll sich (nur) von einem – bloß auf die Rechtserhaltung gerichteten – Scheingebrauch abgrenzen.
Das Patentamt ist zwar während des Verfahrens primär nicht verpflichtet, seine Rechtsansicht kundzutun, es muss aber den Parteien die Möglichkeit zur Einführung des entscheidenden Tatsachenmaterials geben. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs gehört, dass das Patentamt seine Entscheidung nicht mit anderen Argumenten begründet als es während des Verfahrens dargelegt hat.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

biovital

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 11. September 2014, 34R53/14k

Die Wortbildmarke „Sky“ ist im Bereich der (praktisch identen) Dienstleistungen der Kl 43 den Wortmarken „SKY BOX“, „GREEN SKY“ und „SKY BUY“ verwechslungsfähig ähnlich.
Auf in der ersten Instanz nicht erstattetes Vorbringen ist wegen des Neuerungsverbots im Verfahren vor dem Oberlandesgericht nicht einzugehen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

sky

Berichte und Mitteilungen

Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

Im Heft 2 des Jahrganges 2015 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 113 der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht. Die Einspruchsfrist endet am 10. November 2015.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Echalote d'Anjou", GGA (FR, Schalotte), 03.07.2015, C218/6/2015
„Knack d'Alsace", GGA (FR, Würstchen), 07.07.2015, C 222/5/2015
„Varaždinsko zelje", GU (HR, Kohl), 08.07.2015, C 223/7/2015
„Mojama de Barbate", GGA (ES, Thunfisch), 08.07.2015, C 223/10/2015
„Pampapato di Ferrara"/„Pampepato di Ferrara", GGA (IT, Backware), 21.07.2015, C 238/9/2015
„Asperges du Blayais", GGA (FR, Spargel), 21.07.2015, C 238/13/2015
„Drniški pršut", GGA (HR, Schinken), 23.07.2015, C 241/6/2015
„Halloumi/„Hellim", GU (CY, Käse), 28.07.2015, C 246/9/2015

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde

im Amtsblatt vom 18.07.2015, C 235/5/2015 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Torta del Casar" (GU, ES, Käse, ABl. C 291/2/2002, L 214/6/2003, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Advanced Seminar on the Patent Cooperation Treaty (PCT)

Am 24. und 25. September 2015 findet bei der WIPO in Genf ein kostenloses PCT Seminar statt. Es ist für Anmelder sowie für Mitarbeiter im Patentamt gedacht bzw. geeignet.
Weitere Informationen, auch für die Anmeldung, sind folgendem Link zu entnehmen:
http://www.wipo.int/meetings/en/registration/f

Abgang

Im Juli ist Dr. Sabine Ringhofer aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute!